

# VEREINBARUNG

über die Sammlung, den Transport und die  
Verwertung von Alttextilien im  
Nationalparklandkreis Birkenfeld

zwischen der

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH  
Schloßallee 9, 55765 Birkenfeld,  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Holger Schäfer,  
-nachstehend EGB genannt-

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

-nachstehend AN genannt-

## **Präambel**

Die EGB hat aufgrund vertraglicher Regelungen als Drittbeauftragter im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften die Erfassung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus dem Nationalparklandkreis Birkenfeld sicherzustellen. Zur getrennten Erfassung von Alttextilien beabsichtigt die EGB die Durchführung einer Straßensammlung mittels Holsystem. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- a) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sammlung, der Transport sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling oder die stoffliche Verwertung von Alttextilien aus dem Gebiet des Nationalparklandkreises Birkenfeld. Ebenfalls ist die Sortierung und die Entsorgung von Störstoffen Inhalt dieser Vereinbarung.
- b) Als Alttextilien i. S. d. Vereinbarung gelten Bekleidung, Schuhe sowie Bettwäsche aus privaten Haushaltungen.
- c) Die Sammlung erfolgt zweimal jährlich als Straßensammlung im Holsystem. Die erste Sammlung eines Kalenderjahres ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni durchzuführen. Die zweite Sammlung eines Kalenderjahres ist im Zeitraum vom 01. September bis 30. November durchzuführen.

## **§ 2 Sammelgebiet und Tourenplanung**

- a) Das Sammelgebiet umfasst sämtliche Straßen und Ortslagen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Straßenliste.
- a) Der Auftragnehmer erstellt eigenverantwortlich die Touren- und Terminplanung für die jeweiligen Sammlungen. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass die Abfuhr der Säcke nicht in den Wochen erfolgen kann, in welcher die regelmäßige Restabfallsammlung stattfindet.
- b) Der Auftragnehmer hat der EGB spätestens 15.10.2026 nach Zuschlagserteilung einen vollständigen Sammelplan mit Angabe der jeweiligen Sammeltermine für alle Ortslagen und Straßen vorzulegen. Dieser Sammelplan bedarf der Genehmigung durch die EGB und ist nur nach dieser gültig. Änderungen des Sammelplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der EGB.

## **§ 3 Durchführung der Sammlung**

- b) Der Auftragnehmer hat sämtliche am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellten Säcke einzusammeln.
- c) Die Sammlung darf ausschließlich montags bis freitags erfolgen. Die Einsammlung darf frühestens ab 07:00 Uhr erfolgen. Die Durchführung der Sammlung hat unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass die Abfuhr der Säcke nicht in den Wochen erfolgen kann, in welcher die regelmäßige Restabfallsammlung stattfindet.
- d) Bei Nichtabholung der Alttextilien (Verschulden Auftragnehmer) hat die Nachfuhr des Auftragnehmers spätestens an den beiden folgenden Arbeitstagen zu erfolgen.

## **§ 4 Anforderungen an Fahrzeuge und Personal**

- a) Für die Sammlung dürfen ausschließlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die mindestens der Abgasnorm Euro 6 entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Anforderung auf Verlangen der EGB nachzuweisen.
- b) Im Übrigen bleibt die Wahl der Fahrzeuge und der Sammellogistik dem Auftragnehmer überlassen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal fachlich geeignet und ordnungsgemäß unterwiesen ist.

## **§ 5 Nachweisführung**

Der Auftragnehmer hat sämtliche eingesammelten Mengen mittels Wiegescheinen einer geeichten Waage nachzuweisen. Die Wiegescheine sind der EGB nach Abschluss jeder Sammlung vorzulegen. Zusätzlich ist eine tabellarische Mengendokumentation in elektronischer Form (Excel-Datei) vorzulegen. Insbesondere sind die Sammelmengen und die Verwertung nach der jeweiligen Fraktion (Textil und Restabfall) darzustellen.

## **§ 6 Verwertung**

- a) Die eingesammelten Alttextilien sind vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und im Übrigen dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung zuzuführen. Eine thermische Verwertung oder Beseitigung der gesammelten Alttextilien ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Fehlwürfe, Restabfall, stark verunreinigte Textilien, Störstoffe oder solche Fraktionen, die nicht für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung geeignet sind.
- b) Der Auftragnehmer hat die vollständige Nachweisführung über sämtliche Verwertungswege sicherzustellen. Auf Verlangen der EGB sind die eingesetzten Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen einschließlich deren Standorte nachzuweisen.
- c) Werden die Alttextilien oder Teilfraktionen an Dritte weitergegeben, hat der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung bis zum Endverwerter nachzuweisen. Die EGB ist berechtigt, die Verwertungswege sowie die eingesetzten Anlagen jederzeit zu überprüfen oder entsprechende Nachweise anzufordern.
- d) Der Auftragnehmer hat der EGB auf Anforderung geeignete Nachweise über die tatsächliche Verwertung vorzulegen.

## **§ 7 Pflichten des Auftragnehmers**

- a) Durchführung der Sammlungen entsprechend dieser Vereinbarung.
- b) Vollständige Erfassung aller bereitgestellten Sammelsäcke in den vorgesehenen Sammelgebieten.
- c) Vorlage sämtlicher Nachweise gemäß §§ 5 und 6.
- d) Der Auftragnehmer ermöglicht der EGB jederzeit die Kontrolle der vertragsgegenständlichen Leistungen.

## § 8 Pflichten der EGB

- a) Bereitstellung der Straßenliste gemäß Anlage 1.
- b) Benennung eines Ansprechpartners für die Abstimmung der Sammlungen.

## § 9 Vergütung

Die Vergütung setzt sich aus einem festen Sammlungsentgelt sowie einem mengenabhängigen Entgelt zusammen.

- a) Für die Durchführung einer halbjährlichen Sammlung erhält der Auftragnehmer ein Entgelt in Höhe von

\_\_\_\_\_ € netto je Sammlung.

- b) Für Transport, Sortierung, Verwertung und Entsorgung aller eingesammelten Mengen erhält der Auftragnehmer zusätzlich

\_\_\_\_\_ € netto je Mg.

Dieses Entgelt umfasst sämtliche Leistungen einschließlich der Entsorgung von Fehlwürfen und Störstoffen.

- c) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sammlung auf Grundlage der vorgelegten Wiegescheine. Die Entgelte gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Preisgleitung findet nicht statt.

## § 10 Leistungsstörungen

Ist eine Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert, hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien stimmen die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Hinderungsgrundes miteinander ab. Vertretene Leistungsstörungen begründen Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 12 Vertragsstrafe

- a) Wird ein im abgestimmten Sammelplan festgelegter Sammeltermin vom Auftragnehmer schuldhaft nicht eingehalten, so hat der Auftragnehmer für jeden ab dem dritten Tag nach der Sammlung angefangenen Kalendertag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € zu zahlen.
- b) Die Vertragsstrafe ist je Sammlung auf maximal 5.000,00 € begrenzt.
- c) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

## § 13 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der EGB für sämtliche Schäden, die aus der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen. Der Auftragnehmer stellt die EGB von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf Pflichtverletzungen des Auftragnehmers beruhen.

## § 14 Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 geschlossen. Die Leistungen umfassen zwei Sammlungen im Vertragsjahr 2027. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

## § 15 Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- b) Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Idar-Oberstein.

Birkenfeld, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
EGB